Geset: und Verordnungs:Blatt

für bas

Königreich Banern.

Nº 99

München, ben 5. Juni 1886.

Inbalt:

Geles, vom 29. Wai 1886, Acnderungen der Leitimmungen iber die Zwangsvollterdung in das unbewagilder Bernögen betreigend. — Geles vom 29. Wai 1883, Känderung einiger Veilimmungen des Geleges über das Gedübernweien betreifend. — Geles vom 29. Wai 1886, die Herfüllung einer Lofalbahn von Keichenfall nach Lerckfeschale betreifend.

Gefet, Aenderungen ber Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Phein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben jum Zwede einer Berbefferung der Beftimmungen über die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen nach Bernehmung Unferes Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was solgt:

91 rt 1

Bei der Zwangsversteigerung wird der Zuschlag nur ertheilt, wenn durch das Meiste gebot die der Forderung des Beschlagnahmeglanbigers im Nange vorgehenden Ansprüche